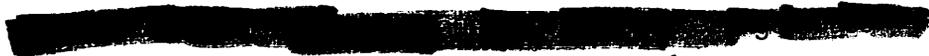


B e s c h l u ß

In der Beratungshilfesache



Antragsteller und Erinnerungsführer

Verfahrensbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Bernd Waldmann-Stockert, Papendiek 24-26, 37073 Göttingen

wird die Entscheidung der Rechtspflegerin, Beratungshilfe zu versagen, aufgehoben.

Der Rechtspflegerin wird die weitere Entscheidung über die Gewährung der Beratungshilfe bei entsprechender Bedürftigkeit der antragstellenden Partei unter Beachtung der in diesem Beschluß ausgeführten, allein § 1 I Nr. 2 BerHG betreffenden, Rechtsauffassung des Richters übertragen.

Gründe:

Die Erinnerung der den Antrag stellenden Partei ist gemäß § 6 II BerHG ist begründet.

Die Entscheidung folgt aus § 1 II i.V.m. § 44 RVG sowie §§ 11 RPfIG i.V.m. entsprechender Anwendung des § 575 ZPO.

I.

Der Rechtsansicht der Antragsteller ist zu folgen. Die auf § 1 II Nr. 2 BerHG gestützte Zurückweisung des Antrages auf Gewährung von Beratungshilfe kann nicht aufrechterhalten werden.

Beratungshilfe kann gemäß § 1 II Nr. 2 BerHG nur dann gewährt werden, wenn *nicht andere* Möglichkeiten für eine Hilfe zur Verfügung stehen, deren Inanspruchnahme dem Rechtssuchenden zuzumuten ist.

Nach Auffassung des Gerichts ist es einer Partei, welche die Berichtigung eines Bescheides des Ausländerbehörde beantragt, nicht zumutbar, auf anwaltlichen Beistand verzichten zu müssen, bloß weil sie bedürftig ist. Die Prüfung eines Bescheides der Ausländerbehörde ist juristisch durchaus komplex, so daß es aus Sicht einer – gewöhnlich im Umgang mit Behörden eher unerfahrenen - Partei durchaus sinnvoll und wünschenswert ist, sich anwaltlich beraten zu lassen.

Ziel des Beratungshilfegesetzes ist die Verbesserung der Chancengleichheit bei der (außergerichtlichen) Rechtsdurchsetzung und der Abbau von Hemmschwellen verschiedenster Art (vgl. Schoreit/Dehn, Beratungshilfe/Prozeßkostenhilfe, 8. Aufl., Einl. Rz.

7 und 8). Nach Auffassung des Gerichts ist es unter dem Gesichtspunkt der Chancengleichheit eine Frage der Zumutbarkeit, ob Parteien auf Beratung durch Behörden verwiesen werden können. Es kann unzumutbar sein, minderbemittelte Rechtssuchende auf behördliche Beratung zu verweisen, während Bürger mit guten Einkommensverhältnissen (zusätzlich) anwaltliche Hilfe in Anspruch nehmen können (vgl. Gerold/Schmidt pp., Kommentar zum RVG, 16. Aufl., VV 2600 - 2608, Rz. 10). Dies gilt insbesondere in Situationen, in denen der Rechtssuchende gerade „Schutz“ vor einer staatlichen Behörde sucht (vgl. Schoreit/Dehn, 8. Aufl., § 1 BerHG, Rz. 77) bzw. sich – wie hier - gegen eine Entscheidung dieser Behörde zur Wehr zu setzen versucht. Es ist nicht zumutbar, den Rechtssuchenden, der eine behördliche Entscheidung anfecht, darauf zu verweisen, sich von dem Mitarbeiter einer staatlichen Stelle, welcher eine zum Nachteil des Rechtssuchenden wirkende Entscheidung getroffen hat, die Rechtslage erläutern lassen zu müssen. Selbst eine noch so detaillierte und formal korrekte Beratung durch einen Mitarbeiter der Behörde selbst, deren Entscheidung angefochten wird, ersetzt dem Rechtssuchenden keine unabhängige Prüfung und Beratung durch einen Rechtsanwalt. Schließlich ist die Behörde, deren Entscheidung angefochten wird, Partei der rechtlichen Auseinandersetzung, so daß die Hilfe dieser Behörde aus Sicht des Rechtssuchenden durchaus von zweifelhaftem Wert sein dürfte (vgl. Schoreit/Dehn aaO.). Dies gilt auch und gerade in ausländer- und asylrechtlichen Angelegenheiten (vgl. Schoreit/ Dehn aaO.).

An dieser Rechtslage ändert auch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 12.6.2007 (1 BvR 1014/07, abgedruckt in NJW-RR 2007, S. 1369 f.) nichts. Dort ist dargelegt, daß einem Bürger im Regelfall eine erstmalige Nachfrage bei der Behörde ohne anwaltliche Hilfe zumutbar ist.

Der Sachverhalt der oben genannten Entscheidung des BVerfG unterscheidet sich jedoch in einem entscheidenden Punkt vom hier vorliegenden Sachverhalt: Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts betrifft eine Situation, in welcher die Behörde vor ihrer ersten anfechtbaren Endentscheidung dem betreffenden Antragsteller eine Auflage für näheren Vortrag erteilt hat. Im vorliegenden, hier zu entscheidenden Fall war jedoch bereits eine Entscheidung der betreffenden Ausländerbehörde ergangen. Das Verfahren hatte mithin bereits einen Verfahrensstand erreicht, der ein höheres Maß an Beratungshilfekompetenz forderte als zu einem Zeitpunkt, zu dem noch keine behördliche Endentscheidung ergangen war.

Der Antrag auf Berichtigung dieses Bescheides kann nach Auffassung des Gerichts nicht mehr mit einer „erstmaligen Nachfrage“ gleichgesetzt werden. Ein Berichtigungsantrag erfordert eine stichhaltige Begründung. Nach Auffassung des Gerichts ist es schon vom Wortlaut des § 1 BerHG nicht Sinn und Zweck des Beratungshilfegesetzes, bedürftigen Antragstellern anwaltliche Beratung und Hilfe erst zuteil werden zu lassen, wenn nach der ersten eventuell zu berichtigenden Entscheidung die Berichtigung abgelehnt wird. Vielmehr ist die Beratungshilfe für die vorgerichtliche Wahrnehmung von Rechten nach Auffassung des Gerichts bereits dann zu gewähren, wenn sich ein Antragsteller gegen eine ihn beschwerende Behördenentscheidung zur Wehr zu setzen versucht und die weiteren Voraussetzungen des § 1 BerHG vorliegen.

II.

Die Sache ist der Rechtspflegerin zur erneuten Entscheidung zu übertragen.

Eine Übertragung der Anordnung ist gemäß § 11 I RPfIG i.V.m. § 575 ZPO zulässig. Die Übertragung auf die Rechtspflegerin darf auf reinen Zweckmäßigkeitsüberlegungen beruhen (vgl. Arnold, Meyer-Stolte pp., Kommentar zum Rechtspflegergesetz, § 11 RpfIG, Rz. 39). Die Frage der Bedürftigkeit der antragstellenden Partei ist bislang nicht Gegenstand der Prüfungen gewesen. Sie erfordert umfangreiche Berechnungen, welche sinnvollerweise die üblicherweise hiermit befaßte Rechtspflegerin vornehmen sollte. Zudem würde der antragstellenden Partei bei sofortiger Entscheidung des Richters über die Bedürftigkeit die gegen eine Entscheidung der Rechtspflegerin bestehende Möglichkeit einer Erinnerung genommen. Es käme also zu einer Rechtswegverkürzung, die nach Auffassung des Gerichts vermieden werden sollte.

III.

Die Einbeziehung der Staatskasse in das Verfahren war entbehrlich. Eine förmliche Beteiligung in das Verfahren ist nicht vorgesehen, da diese kein Rechtsmittel hat (vgl. Schoreit/Dehn, aaO., § 6 BerHG, Rz. 7, S. 115, 2. Absatz).

Brandes
Richter am Amtsgericht